

Herzlich Willkommen

FRANK GINSTER
& PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



Am Strauchshof 2 · 50321 Brühl-Schwadorf
Telefon: 02232 9345-0 · Fax: 02232 9345-67
E-Mail: bruehl@stb-ginster.de · www.stb-ginster.de

Der Mandant im Mittelpunkt

Patientenverfügung/Vorsorgevoll- macht und Sonstiges

Notar André-Fabian Gerold

Der Fall Rudolf Jäger

Rudolf Jäger, von Beruf erfolgreicher Headhunter, hatte mit Hilfe anwaltlicher Beratung ein perfektes Testament gemacht. Als er bei einem Jagdausflug in den USA von einem anderen Jagdgast mit einer Wildsau verwechselt wurde, durchschlug das Projektil seinen Kopf und machte ihn zum debilen Wrack. Bei den weniger vornehmen Kreisen hätte ein herabfallender Dachziegel das gleiche Ergebnis gezeitigt. Rudolf Jäger erlangte nie wieder das volle Bewusstsein. Er konnte weder sprechen noch sich sonst irgendwie artikulieren; auch war nicht sicher, ob er andere Personen auch nur teilweise verstehen konnte. Er lebte nun intubiert, angeschlossen an eine Reihe von Maschinen, auf der Intensivstation eines Krankenhauses.

Seine Frau Jaqueline, ein früheres Fotomodell, war ihrem Rudolf bei dessen früherer Personalaquisetätigkeit immer erfolgreich zur Hand gegangen. Geschäftlich war sie unerfahren und mit der jetzt eingetretenen Situation ständig überfordert. Ein eilig zusammengetrommeltes Gespräch zwischen Rudolf, Rudolfs Rechtsanwalt, seinem Steuerberater und seinem Banker ergab, dass Rudolf Jäger zwar ein perfektes Testament gemacht hatte, dies aber jetzt nichts nützte, weil er nicht tot war. Alles andere, was seine Frau in der jetzigen Situation gebraucht hätte, hatte Rudolf Jäger komplett vergessen.

Daten zur demographischen Entwicklung

Mehr als 5 % der Bevölkerung sind heute über 80 Jahre alt; in den nächsten 40 Jahren wird sich dieser Anteil voraussichtlich mehr als verdoppeln.

Als Folge des Älterwerdens: Explosionsartige Zunahme der Demenzerkrankungen, Schlaganfallpatienten und sonstigen Betreuungsfälle.

Schon jetzt gibt es mehr als 1,3 Mio. Betreuungsfälle in Deutschland; mit noch erheblich steigenden Zahlen in den nächsten Jahrzehnten ist zu rechnen.

Gleichzeitig immer längere Lebenszeiträume zwischen Verlust oder zumindest erheblicher Einschränkung der eigenen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit und dem Tod aufgrund des medizinischen Fortschritts.

Angst vor staatlicher Bevormundung im Betreuungsfall; daher schon rd. 1,6 Mio. registrierte Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin.

Begriffserklärung

Betreuung

Volljährigen, die aufgrund Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, wird auf Antrag durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht am Wohnort des Betroffenen) ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine privat bevollmächtigte Person eigenen Vertrauens erledigt werden können. Das Gericht prüft daher vor Einrichtung einer Betreuung immer, ob der Betroffene nicht eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Vorsorgevollmacht

Private Generalvollmacht, welche im Ernstfall bei Defiziten in der eigenen Handlungsfähigkeit eine staatliche Betreuung ersetzt.

Die staatliche Betreuung soll nur „subsidiär“ angeordnet werden; gesetzlich ist vorgeschrieben, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Vorsorgevollmacht dient damit der Betreuungsvermeidung.

Bankvollmacht

... ist eine Vollmacht, die nur zu gewöhnlichen Bankgeschäften ermächtigt. Eine gesonderte Bankvollmacht ist neben einer notariellen Vorsorgevollmacht nicht erforderlich.

Betreuungsverfügung

Keine Bevollmächtigung, sondern lediglich Ausübung des gesetzlich eingeräumten Vorschlagsrechts, wer (meist aus dem Familienkreis) staatlich eingesetzter (gerichtlich bestellter) Betreuer sein soll bzw. wer dies ausdrücklich nicht sein soll. Daneben kann die Betreuungsverfügung Wünsche zur Art und Weise der Ausführung der Betreuung enthalten.

Patientenverfügung

Festlegung, ob im Falle der eigenen Einwilligungsunfähigkeit bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe durchgeführt werden dürfen oder diese untersagt werden.

Da es Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten ist, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Geltung zu verschaffen, sollte die Patientenverfügung mit der Vorsorgevollmacht kombiniert werden. Der Bevollmächtigte ist dann in der Lage, die Patientenverfügung gegenüber den Ärzten durchzusetzen.

Vorsorgevollmacht

-Notwendigkeit aufgrund fehlenden gesetzlichen Vertretungsrechts naher Angehöriger außerhalb einer gerichtlich angeordneten Betreuung.

-Vorteile der Vorsorgevollmacht gegenüber einer Betreuung:

Sofortige Handlungsmöglichkeit der Vertrauensperson im Ernstfall.

Selbstbestimmungsrecht, durch wen und nach welchen Anweisungen die Angelegenheiten des Vollmachtgebers zu regeln sind.

Keine Kosten für ärztliche Begutachtungen und Verfahrenspflegschaften.

Kein Verwaltungsaufwand gegenüber staatlichen Stellen, keine „Gängelung“ durch Behörden.

Keine Genehmigungserfordernisse für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie etwa Grundstücksangelegenheiten.

-Inhaltlich ist zur Vermeidung einer Betreuung eine Generalvollmacht umfassend in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten erforderlich.

-Die Vorsorgevollmacht gilt (zumindest in notariell beurkundeter Form) auch gegenüber Banken.

-Bei mehreren Bevollmächtigten ist zu regeln, ob diese einzeln oder nur gemeinsam handeln dürfen; ferner ist zu regeln, ob Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und die Befugnis zu Untervollmachten erteilt wird.

-Das Wirksamwerden der Vollmacht kann durch den Zeitpunkt der Weitergabe der Vollmachtsurkunde an den Bevollmächtigten gesteuert

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung wurde im Betreuungsrecht und damit im Zivilrecht verankert, § 1901a BGB; insbesondere auf Straf- oder Sozialrechtliche Regelungen wurde verzichtet.

Für eine Wirksamkeit der Patientenverfügung ist die Einhaltung einer Schriftform erforderlich.

Die ärztliche Beratung oder Aufklärung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Patientenverfügungen gelten für alle Stadien einer Erkrankung; der Patient muss sich insbesondere nicht bereits im Sterben befinden.

Eine Tötung auf Verlangen kann nicht begehrt werden; die bisherigen strafrechtlichen Grenzen wurden nicht verschoben.

Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden; Konsequenz eines Verzichts auf eine Patientenverfügung ist jedoch, dass die Angehörigen die Ärzte in der Regel auch bei einer aussichtslosen Prognose nicht dazu anweisen können, lebensverlängernde Maßnahmen, wie etwa den dauerhaften Einsatz einer Magensonde, zu unterlassen und sich damit das Sterben über Jahre hinziehen kann.

Nachlassregelung

Kein automatisches alleiniges Erbrecht des Ehegatten; soll dieser Alleinerbe werden, ist zwingend eine Nachlassregelung durch Testament oder Erbvertrag erforderlich.

Die Nachlassbeteiligung minderjähriger Erben sollte vermieden werden bzw. in diesen Fällen eine Testamentsvollstreckung über das Erbe der Minderjährigen angeordnet werden.

Bei der Nachlassregelung die steuerlichen Freibeträge beachten. Unter diesem Aspekt auch an lebzeitige Übertragungen denken, für die alle 10 Jahre die Freibeträge neu zur Verfügung stehen!

Entscheidung, ob nur einseitige oder gemeinschaftliche Verfügungen getroffen werden sollen; bei gemeinschaftlichen Verfügungen immer die Frage einer Bindung des Überlebenden an die gemeinsam getroffenen Bestimmungen klären.

Form der Verfügung klären; sowohl eigenhändige Verfügungen als auch notariell beurkundete Verfügungen sind möglich. Die notarielle Beurkundung gibt Rechtssicherheit und erspart den Erben in der Regel einen Erbschein.

Vorsorgeplanung und Steuerrecht

Dipl. Finanzwirt Frank Ginster

Weshalb steuerliche Planung und Vorsorge wichtig sind



„Die Lebensplanung des Falk Adler“

**„Die 10 Gebote (des alten Testaments)
sind deshalb so klar, kurz und
verständlich,
weil sie ohne Mitwirkung
einer Sachverständigenkommission
entstanden sind.“**



(Charles de Gaulle)

Die zehn Gebote des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

1. Die Vorsorge für den Lebensabend muss bereitet sein.
2. Nicht alles, was steuerlich günstig ist, ist wirtschaftlich sinnvoll. Steuerliche Vorteile können eine Falle darstellen.
3. Beim Berliner Testament werden häufig ohne Notwendigkeit steuerliche Freibeträge verschenkt. Im Einzelnen ist zu prüfen, ob dies wirklich notwendig ist.

Die zehn Gebote des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

- „Wenn sonst noch genug da ist“ kann es sinnvoll sein, dass der Erblasser bereits zu Lebzeiten so viel an die Erben verschenkt, dass diese die alle zehn Jahre neu zur Verfügung stehenden Freibeträge ausschöpfen können.

Aber: Gebot Nr. 5 ist vorrangig!

- Schenkungen zu Lebzeiten dürfen nur dann und insoweit erfolgen, als dem Erblasser auch nach der Schenkung noch genügend zum Leben verbleibt; ggf. Vorbehalt des Nießbrauchs.

Die zehn Gebote des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

- Die steuerlichen Vorteile beim Vererben von Immobilien gegenüber anderen Vermögenswerten schwinden zwar, bleiben aber in gewissem Umfang auch künftig bestehen.

6.Die für die Übertragung von Immobilienvermögen bestehenden steuerlichen Vorteile können auch dann genutzt werden, wenn statt einer Immobilie das Geld für den Kauf einer ganz bestimmten Immobilie geschenkt wird.

- Die Ehe ohne Trauschein führt im Todesfall möglicherweise zu hohen Vermögensverlusten aufgrund höherer Erbschaftsteuersätze und des Entfalls von Freibeträgen.

Die zehn Gebote des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

- Der eheliche Güterstand ist in testamentarischen Überlegungen immer mit einzubeziehen. Möglicherweise ist es für eine optimale Nachfolge nötig, den Güterstand zu ändern.
- Wenn Unternehmer Vermögen auf die nächste Generation übertragen, sollte geprüft werden, ob es steuerlich günstiger ist, vor der Übertragung auf die nächste Generation Vermögens-Umschichtungen auf das Betriebsvermögen vorzunehmen.

„Berliner Testament“



Klassischer Wortlaut:

„Wir, Vater und Mutter, setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein.

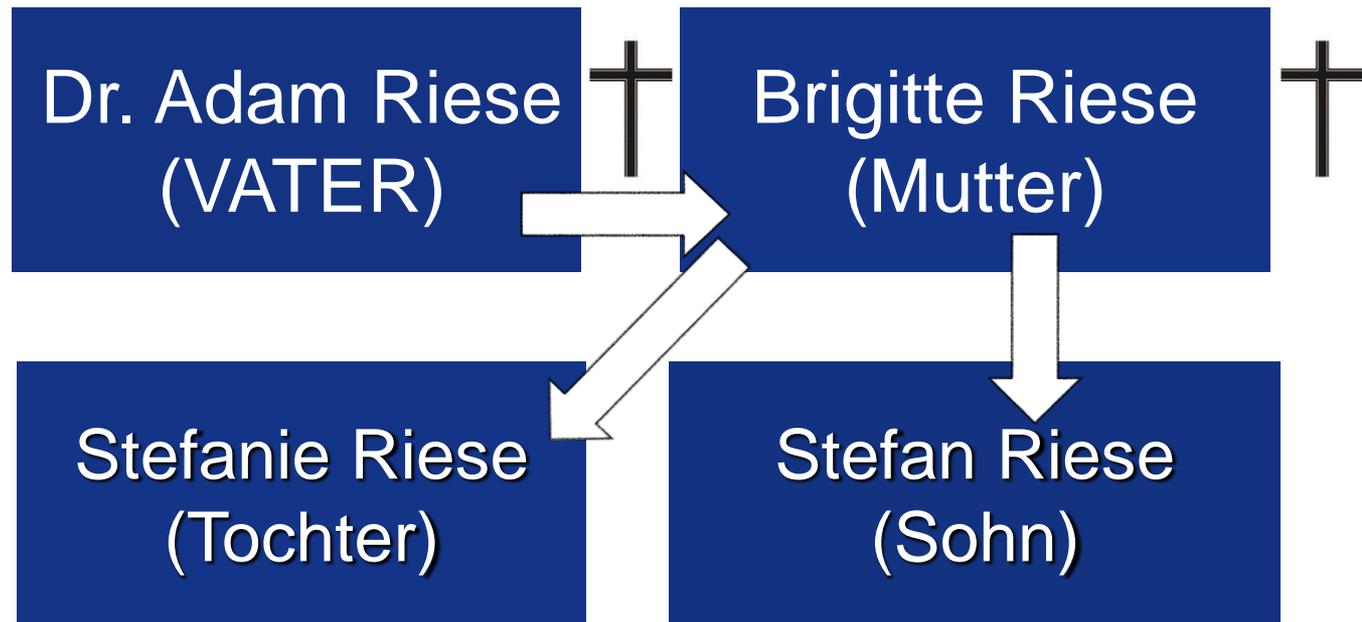
Nach dem Tod des Zweitversterbenden erben unsere Kinder zu gleichen Teilen.“

Der Fall „Dr. Adam und Brigitte Riese“



„Berliner Testament“

Steuerlast EURO 1 Mio.



Steuerlast EURO 1 Mio.

„Berliner Testament“



Negative Folgen:

- Häufig wird zu viel Erbschaftsteuer bezahlt.
- Das Ergebnis entspricht nicht immer den wirklichen Interessen der Familie.

„Berliner Testament“



Fazit:

Wer das Berliner Testament macht, ohne vorher genau geprüft zu haben, ob es für ihn tatsächlich die optimale Regelung darstellt, der hat ein hohes Risiko, viel oder alles falsch zu machen.

Mit „warmen“ Händen...



Vermögen des Dr. Arglos



MFH 1



MFH 2



MFH 3



Aktiendepot

Mit „warmen“ Händen...



Schenkungen des Dr. Arglos



1980



1990



2000

Mit „warmen“ Händen...



**Der GAU des Dr. Arglos
am 11.09.2001**



Mit „warmen“ Händen...



Die Moral:

Die Versorgung der älteren Generation geht vor Steuerersparnis bei der jüngeren Generation.

Eine Absicherung könnte zum Beispiel der Vorbehaltsnießbrauch sein.

Mit „warmen“ Händen...



Dr. Arglos „am ENDE“

Gezahlte Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer:	0,00	✓
DM (€)		
Vermögen des Dr. Arglos:	0,00	✓
DM (€)		

Ergebnis

- Ein Testament gehört zum Leben wie Essen und Trinken. 
- Wer kein Testament macht, handelt seinen Erben gegenüber verantwortungslos. 
- Treffen Sie Regelungen, damit Ihr Vermögen dort ankommt, wo Sie es nach Ihrem Tod gerne hätten. 

**„Wer in einem Testament nicht bedacht
worden ist, findet Trost in dem
Gedanken,
dass der Verstorbene ihm vermutlich
die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“**

(Sir Peter Ustinov)

FRANK GINSTER
& PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



Der Mandant im Mittelpunkt

Am Strauchshof 2 · 50321 Brühl-Schwadorf

Telefon: 02232 9345-0 · Fax: 02232 9345-67

E-Mail: bruehl@stb-ginster.de · www.stb-ginster.de